

Rezensionen

G. ALBERIGO: *Cardinalato e Collegialità. Studi sull'ecclesiologia tra l'XI e il XIV secolo.* – Firenze: Vallecchi Editore 1969.

G. Alberigo hat seine gelegentlichen Studien, in denen er die Lehre vom mittelalterlichen Kardinalat untersucht, im vorliegenden Band zusammengefaßt und erweitert. Dem daraus entstandenen Buch gab er den aktuellen Titel *Cardinalato e Collegialità*. Einerseits mit Recht; denn rein historische Studien, die keine Beziehung zu den Problemen der Gegenwart haben, sind heutzutage wenig gefragt. Andererseits ist der Titel in gewisser Hinsicht auch wieder irreführend; denn das alte Kardinalat hat als kirchliche Institution keine unmittelbare Beziehung zum Begriff bischöflicher Kollegialität, wie er heute als Gegenstand theologischer Diskussion zur Thematik der römischen Bischofssynode vom Oktober 1969 gehörte.

Das Kardinalat hat seiner ursprünglichen institutionellen Bestimmung nach nichts mit dem Bischofsamt oder gar mit dem Bischofskollegium zu tun; denn es ist eine kirchliche, keine göttliche Einrichtung. Die Auffassung, es sei göttlichen Rechts, entsprang der Kirchenlehre übereifriger Gregorianer aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, eine zeitbedingte Meinung, die dem heutigen Stand der Ekklesiologie nicht mehr entspricht. Vom Gesichtspunkt geschichtlicher Entwicklung her gesehen könnte man sogar behaupten, das Kardinalat stehe dem Bischofskollegium entgegen; denn die Inhaber der 25 stadtrömischen Titelkirchen waren am Ende des christlichen Altertums ausnahmslos Kardinalpresbyter und keine Bischöfe, die dem römischen Bischof bei Ausübung seiner liturgischen und pastorellen Funktionen zur Seite standen. Auf die im 8. Jahrhundert stärker in Erscheinung tretenden sog. sieben suburbikarischen Kardinalbischöfe läßt sich der Begriff der Kollegialität wohl anwenden, weil diese rings um Rom residierenden Bischöfe eine Art Synodalrat bildeten, die dem Papst beim liturgischen Wochendienst in der Lateranbasilika, auf Lokalsynoden und bei der Ausübung kurialer Ämter als Mitarbeiter zur Verfügung standen.

Die Untersuchung Alberigos läßt diese Frühzeit des römischen Kardinalats ganz außer acht. Sie setzt erst mit der institutionellen Erneuerung des Kardinalats durch Papst Leo IX. am Vorabend der gregorianischen Reform ein. Ab Mitte des 11. Jahrhunderts erfolgt der Ausbau des Kardinalats zu einer universalkirchlichen Institution, die zum Teil überbischöfliche Funktionen, z. B. das Recht der Papstwahl, innehat. An die Seite des um 1060 kompakten Siebenerkollegs der Kardinalbischöfe, dessen geistiger Führer eher Petrus Damiani als Humbert von Silva Candida war, treten im Lauf

der nächsten Jahrzehnte die beiden anderen Kardinalordines der Presbyter und gegen Ende des 11. Jahrhunderts der Palatindiakone. Sie stehen von Anfang an in einem gewissen Antagonismus zum Kollegium der sieben Kardinalbischöfe und erkämpfen sich nicht ohne Begünstigung durch das wiber-tinische Schisma die volle Gleichberechtigung mit dem Ordo der Kardinalbischöfe. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts ist das vollständig ausgebildete Kardinalkollegium, dem Männer von großem geistigem Format aus fast allen Ländern Europas angehören, zum Machtinstrument ohnegleichen im Dienste des universalen Reformpapsttums geworden. Man denke nur an das päpstliche Legateninstitut, das, fast ausschließlich von Kardinälen betreut, viel für die Durchsetzung der Kirchenreform und anderer Ziele des hochmittelalterlichen Papsttums getan hat. Mit diesem neu geschaffenen Kardinalat kam ein neues Element in die kirchliche Verfassung. Die altkirchliche episkopale Kirchenordnung wurde zugunsten einer straff organisierten päpstlichen Zentralgewalt zurückgedrängt. Es ist hier nicht der Ort, im Rahmen einer kurzen Besprechung diese Probleme eingehender zu erörtern. Wer sich näher darüber informieren will, lese bei den zahlreichen Studien über das mittelalterliche Kardinalat nach, die von L. Spätling in: *Antonianum* 45 (1970) 273–286 angegeben sind.

Nach diesem Exkurs kehren wir nun zum Buch von G. Alberigo zurück.

Das Werk gehört in die Reihe jener Kardinalstudien, die – vom Geschichtlichen herkommend – den Akzent auf die ekklesiologischen Aspekte des Problems legt. Dieser Gesichtspunkt wurde in letzter Zeit stärker herausgestellt, vor allem durch Arbeiten von Y. Congar, Kl. Ganzer und anderen Autoren, die Alberigo im Vorwort zitiert. Geben wir zunächst einen gedrängten Überblick über den weiteren Inhalt des Buches!

Der Autor stellt das Kardinalat bewußt in den Zusammenhang der Kirchenlehre des 11. Jahrhunderts, näherhin des gregorianischen Reformzeitalters. An Hand kanonistischer Quellen untersucht er die doktrinelte Entwicklung des aus reformatorischen Motiven umgewandelten Kardinalats bei den sog. Gregorianern wie Humbert von Silva Candida und Petrus Damiani, bei den Kanonisten wie Anselm von Lucca und Kardinalpriester Deusdedit. Leider läßt der Autor liturgische und monastische Quellen außer acht. Damit verzichtet der Verfasser auf Vollständigkeit seiner Darstellung und läuft Gefahr, ein einseitiges Bild der nur teilweise erfaßten geschichtlichen Wirklichkeit zu zeichnen. Bei historischen Einzelfakten verfährt der Autor überdies nicht gerade kleinlich, wenn er z. B. den allbekannten Papst Gregor VII. drei Jahre länger leben läßt und dadurch den Pontifikat Viktors III. übersieht (vgl. a. a. O. S. 52).

Im zweiten Kapitel legt Alberigo die Konsolidierung der Lehre vom Kardinalat im 12. und 13. Jahrhundert näher dar. Die Hauptpunkte seiner Untersuchung sind: Die Anfänge des Konsistoriums und die Kirchenlehre des hl. Bernhard von Clairvaux, die in Richtung der Reformtheologie weist.

Einen breiteren Raum nimmt dann die Darstellung der Gedanken Papst Innozenz' III. über das Kardinalat ein. Vor allem gibt der Verfasser eine tief-schürfende Analyse der Dekretale *Per venerabilem* (1202).

Der Verfasser führt anschließend die Lehrentwicklung weiter über die Theologen und Kanonisten des 13. und 14. Jahrhunderts hinweg hin zu den ersten Diskussionen und Kontestationen der Konziliaristen zur Zeit des abendländischen Schismas, gewiß ein weitgespannter Rahmen, den wir hier im einzelnen nicht ausfüllen wollen.

In einem interessanten Schlußkapitel ekklesiologischer Betrachtungen zieht Alberigo die Linien der Entwicklung bis zum Ersten Vatikanischen Konzil und gibt schließlich noch einen Ausblick bis auf unsere Tage. Er nimmt dabei zu der neuesten Entwicklung des Kardinalats unter den Päpsten Johannes XXIII. und Paul VI. Stellung, wobei er zu dem Ergebnis kommt: Mit der Umwandlung des Kardinalkollegiums vor allem durch das *Motu proprio* Johannes' XXIII. vom 15. April 1962, wonach alle Kardinäle zu Bischöfen konsekriert werden, erfolgte dessen vollkommene Einordnung in das Bischofskollegium. Damit mündet auch die Lehre vom Kardinalat ein in die Lehre vom Episkopat und seiner Kollegialität.

Dem Autor gebührt für seine großartige Synthese volles Lob. Seine wertvolle und anregende Studie bedeutet einen wichtigen Baustein für eine Geschichte des Kardinalkollegiums, die noch nicht geschrieben ist. Sein Buch ist Historikern wie Dogmatikern zu empfehlen. Beide werden dem Verfasser Dank wissen für seine Bemühungen um die Erhellung eines so schwierigen Themas, wie es die Lehre vom mittelalterlichen Kardinalat darstellt.

Luchsius Spätling OFM

THILO ULBERT: *Studien zur dekorativen Reliefplastik des östlichen Mittelmeerraumes* (Schrankenplatten des 4.–10. Jahrhunderts), *Miscellanea Byzantina Monacensia* 10. – München: Dissertationsdruck 1969. 209 Seiten.

In dieser Freiburger, unter Prof. J. Kollwitz (†) entstandenen Dissertation wird die Stilgeschichte des Ornaments an den Schrankenplatten des 5. bis 10. Jahrhunderts im östlichen Mittelmeer dargestellt. In das 4. Jahrhundert weiß U. nur die Schrankenplatten einer Kirche, die sich noch dazu in einer abgelegenen Provinz der östlichen Reichshälfte befindet, zu datieren (18/9 Nr. 101 a–d).

Die Schwierigkeiten, die sich einer Darstellung der Ornamentgeschichte der Schrankenplatten in dem ganzen Zeitraum entgegenstellen, liegen auf der Hand. Es gibt eine Fülle von Denkmälern dieser Art im östlichen Mittelmeergebiet, aber nur wenige sind genau datiert. U. hilft sich, soweit er nicht auf gut datierte ornamentierte Denkmäler zurückgreifen kann, beispielsweise dadurch, daß er Zeitpunkte annimmt, zu denen für bestimmte Bauten Schrankenplatten hergestellt worden sind. So findet er eine große Gruppe von